

## Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ärztekammer Niedersachsen

Bezug: Abschließende Prüfungsmitteilung vom 16.11.2016

Sehr geehrte Frau Dr., sehr geehrter Herr Prof. Dr.

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 01.07.2016 zu unserer Vorläufigen Prüfungsmitteilung sowie auf Ihre Stellungnahme vom 18.01.2017 zu unserer Abschließenden Prüfungsmitteilung.

Im Einzelnen möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

## Auszug: Seite 11f:

Die ÄKN beschloss in der Kammerversammlung am 01.04.2017 eine neue Reisekosten- und Entschädigungsordnung und legte für die darin enthaltenen § 4 "pauschallerte Aufwandsentschädigungen" und § 5 "Zusammentreffen mehrere Pauschalen" zunächst nur Eckpunkte fest. Die Eckpunkte sowie die §§ 4 und 5 beschloss die ÄKN nachträglich in der Kammerversammlung am 14.06.2017. Die ÄKN übersandte uns die ab dem 01.07.2017 in Kraft getretene Reisekosten- und Entschädigungsordnung am 06.07.2017.

Zu 11.1 Pauschale Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder und zu 11.2 Aufwandsentschädigung für die Vertretung im Beruf

Nach dem Beschluss der Kammerversammlung am 28.11.2015 zahlte die ÄKN die Aufwandsentschädigungen ab dem 01.12.2015 unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der Entschädigungsordnung. Wir bitten um Mittellung, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen ab dem 01.12.2015 bis zum Inkrafttreten der neuen Entschädigungsregelungen am 01.07.2017 geleistet wurden.

Aus der neuen Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN ergibt sich nicht, inwieweit die ÄKN den tatsächlichen Aufwand der Organmitglieder für die Gestaltung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen ermittelte. Dazu bezog die ÄKN auch nicht Stellung. Wir verweisen hierzu erneut auf unsere Ausführungen zu Tz. 76 der Abschließenden Prüfungsmitteilung, wonach die ÄKN die Ausgestaltung der Ehrenämter im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben inhaltlich zu definieren und zeitlich zu kalkulleren hat, um die Entschädigungsleistungen für die Organmitglieder daran zu orientieren.

Dabei ist auch zu erfragen, welche Beanspruchung neben der ehrenamtlichen Tätigkeit die hauptberufliche bzw. selbstständige Arzttätigkeit eines Organmitglieds noch mit sich bringt. Kalkulationen des Aufwands kann die ÄKN z. B. durch Zeitnachweise, Sitzungs- und Terminlisten u. a. vornehmen.

Die Zahlung für die Vertretung im Beruf wurde bisher direkt an das Krankenhaus bzw. an die Arztpraxis eines selbstständigen Arztes gezahlt. Aus der neuen Reisekosten- und Entschädigungsordnung ist nicht erkennbar, inwieweit die ÄKN die bisherige Entschädigung für die Vertretung im Beruf bei der Bemessung der neuen pauschalen Entschädigung berücksichtigte und ob diese von den betroffenen Ärzten künftig selbst getragen wird. Unklar ist auch, ob daneben weiterhin ein Arztgehalt bezogen wird oder diese Zahlung entfällt.